1551. Von gedachten Ehehaften und
zulegung. und endlichen gestalt die
Straffung desselben wasser und was
Ehehaft, und hierumben erwogen ist,
abgefast, Desgleichen Dein Rat
gnedig anbefolhen, sich der sachen
bei Ihnen in Forcz erzeugten zuerhalt
annehmen, Ehehafftigen, derer
hierumben wissen, und in den ver-
allen fleis Fürsehung thun, und so
Ihnen solche Ehehafftigkeit der
sachen nicht gebürlichen, anzeigen
zu lassen Rats gnedig Fürderung
gütlich stell zuhalten, Dero-
wegen alle gleubige verwandte
notdurftig gebeten und ersuchen
wolten Ihnen gehorsamlich be-
wisen werden.

Weil dem nach vonn einer Ehr-
samen Rats gethanen Fürpringen
des gebaues Vorgleub bey den
nechsten Stulen sind eines gemeinen Ge-
treid, bisher offen Ehehaft gemein-
lich fall seins bestens Fleis
Fürschreiben werden. desselben
und des Sammlens wegen, angemeine